

27.07.22

U - AV

Gesetzesantrag des Freistaates Bayern

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes

A. Problem und Ziel

Aufgrund der Suburbanisierung kommt es in Einzelfällen zu Rechtsstreitigkeiten zwischen neu hinzugezogenen Anwohnern und den bereits langjährig ortsansässigen landwirtschaftlichen oder handwerklichen Betrieben über ortsübliche Gerüche und Geräusche. Dieser Problematik soll durch den besonderen Schutz des Kulturgutes „Sinneserbe“ entgegengewirkt werden.

B. Lösung

Es ist eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes notwendig.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner. Die Vorschrift ist dazu geeignet, Verwaltung und Gerichte von Beschwerden und Klagen zu entlasten.

F. Weitere Kosten

Keine

27.07.22

U - AV

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 26. Juli 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird der als Anlage mit
Vorblatt und Begründung beigelegt

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat diesen gemäß Artikel 76
Absatz 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Es wird gebeten, die Vorlage den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Markus Söder

**Entwurf eines
... Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Dem § 3 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bestimmte Geräusche und Gerüche festzulegen, die in bestimmten Regionen für die traditionelle Lebens- und Wirtschaftsweise typisch sind und im hergebrachten Maß dort nicht als erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen gelten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine oder mehrere oberste Landesbehörden übertragen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g:

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzentwurfs

Zur Kultur und Identität vieler Regionen in Deutschland zählen ortsübliche und identitätsstiftende Gerüche und Geräusche. Insbesondere regionenspezifische Gerüche, wie Güllegeruch und solche Gerüche, die durch Brotbacken oder Bierbrauen entstehen, sind hiervon umfasst. Auch Geräusche, wie Kirchenglocken- oder Kuhglockenläuten sowie das Hahnenkrähen sind darunter zu fassen. Durch die Suburbanisierung kommt es zwischenzeitlich in Einzelfällen zu Rechtsstreitigkeiten zwischen neu hinzugezogenen Anwohnern und den bereits langjährig ortsansässigen landwirtschaftlichen oder handwerklichen Betrieben über diese für das Landleben ortsüblichen und identitätsstiftenden Gerüche und Geräusche. Auch bei einer näher heranrückenden Wohnbebauung an landwirtschaftliche Betriebe müssen die Emissionen dieser bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe weiterhin geschützt bleiben und dadurch nicht eingeschränkt werden. Es ist daher erforderlich, das Kulturgut „Sinneserbe“ in besonderer Weise – nicht nur in Bayern, sondern bundesweit – zu schützen.

II. Wesentlicher Inhalt

Gegenstand des Gesetzentwurfs ist die Änderung des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Dabei sollen die Landesregierungen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung bestimmte Geräusche und Gerüche festzulegen, die in bestimmten Regionen für die traditionelle Lebens- und Wirtschaftsweise typisch sind und im hergebrachten Maß dort nicht als erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen gelten. Geschützt werden traditionelle Handwerks- und Landwirtschaftsbetriebe, nicht aber immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen mit Produktionen im industriellen Maßstab. Ferner sollen die Landesregierungen die Möglichkeit erhalten, die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine oder mehrere oberste Landesbehörden zu übertragen.

III. Verfassungsrecht / Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Das Gesetz fällt in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung. Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 72 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG (Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung).

Die vorgesehene Regelung erscheint geeignet und erforderlich, um die ortsüblichen und identitätsstiftenden Gerüche und Geräusche zu schützen. Auch ist sie verhältnismäßig im engeren Sinne und schafft einen angemessenen Interessenausgleich zwischen allen Beteiligten.

Die Gesetzesänderung ist zudem europarechtskonform.

B. Besonderer Teil**I. Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)**

Durch die Änderung des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz soll der Zweck des Gesetzentwurfs, also der Schutz des Kulturgutes „Sinneserbe“ erreicht werden. Da die Länder selbst am besten darüber befinden können, welche Gerüche und Geräusche den besonderen Schutz im Land oder in einzelnen Landstrichen genießen sollen, ist im Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Verordnungsermächtigung zugunsten der Landesregierungen zu verankern, die nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt ist. Den Landesregierungen soll gestattet werden, die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine oder mehrere oberste Landesbehörden zu übertragen.

II. Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird festgelegt.